

Beschluss Nr. 134/2021
Schwyz, 23. Februar 2021 / ju

Interpellation I 18/20: Wie die Chancengleichheit im Bildungssystem stärker gefördert werden kann!

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 7. Oktober 2020 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz und Leo Camenzind folgende Interpellation eingereicht:

«Aktuelle Studien (bspw. Falk, A., Kosse, F., Pinger, P. [2020] Mentoring and Schooling Decisions) zeigen, dass die Wahl von weiterführenden Schulen (bspw. Gymnasium) stark vom sozioökonomischen Status der Eltern abhängen. Nachwievor wechseln Kinder mit geringem sozioökonomischem Status trotz gleichem Notenschnitt seltener aufs Gymnasium als privilegiere Gleichaltrige. Dieser Nachteil liesse sich mithilfe von Interventionen spürbar verringern. Möglich sind beispielsweise sogenannten Mentorenprogramme. Freiwillige MentorInnen, meist Studierende, unternehmen dabei mit den Kindern einmal pro Woche verschiedene interaktive Aktivitäten – von Gesprächen über gemeinsames Lesen, Sport und Kochen bis hin zum Zoobesuch. Gemäss Studien-Autoren wären Massnahmen mit Aufwänden von rund 1'000 Franken pro Kind und Jahr realisierbar und sie wären problemlos weiter ausbaubar. Die Autoren kommen zum Schluss, dass angesichts der zu erwartenden Bildungsrenditen die Kosten für Interventionen nicht nur aus sozialpolitischer, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht eine lohnenswerte Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft darstellen würden. Neben neuen Massnahmen welche injiziert werden sollten, müssen auch alte Strukturen überdacht werden. So zum Beispiel die jetzige Regelung des Aufnahmeverfahrens in die Gymnasien. Auch hier geben die aktuellen Studien den Anlass, dass Verfahren zu hinterfragen und allenfalls auf die Streichung der Gymnasium-Aufnahmeprüfung zu plädieren.

Mangelnde Chancengleichheit beim Zugang zu höherer Bildung führt zu einer Verfestigung sozialer Ungleichheit. Auch Schweizer Studien zeigen: «In der Schweiz ist dieser anhaltende Effekt der sozialen Herkunft beträchtlich: Die Anzahl Hochschulabschlüsse im Quartil des höchsten Status übertrifft denjenigen des Quartils des niedrigsten Status um mehr als zwanzig Prozentpunkte bei Schülern mit vergleichbaren Mathematikleistungen, Lese- und Schreibfähigkeiten» (Combet,

Benita, Oesch, Daniel [2020] The social origin gap in university completion...). Es ist zu vermuten, dass die in den Studien untersuchten sozioökonomischen Muster auch im Kanton Schwyz wirken. Es ist anzunehmen, dass auch im Kanton Schwyz Kinder mit geringem sozioökonomischem Status trotz gleichem Notenschnitt seltener aufs Gymnasium wechseln als privilegiertere Gleichaltrige. Wie die zitierte Studie „Mentoring and Schooling Decisions“ zeigt, wäre mit einfachen Interventionen in Form von Mentorenprogrammen diese Lücke spürbar verringerbare. Diese Überlegungen führen uns zu folgenden Fragen:

1. Gibt es im Kanton Schwyz Erhebungen, welche die familiären Hintergründe bei der Entscheidung für die weiterführende Schule darstellen?
2. Ist die Regierung bereit, die Wirkung von den skizzierten Mentorenprogrammen oder ähnlichen Programmen zu testen?
3. Plant der Regierungsrat in den nächsten zwei Jahren die Übertrittskriterien von der Primar- zur Sekundarstufe anzupassen, damit die Chancengleichheit stärker gefördert wird (z.B. Streichung der Gymnasiums-Aufnahmeprüfung)?
4. Mit welchen zusätzlichen Massnahmen könnte der Regierungsrat die Chancengleichheit im Kanton Schwyz zusätzlich wirksam fördern?

Wir danken für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkung

Vorgängig zur Beantwortung der konkreten Fragestellungen ist festzuhalten, dass sich im Bildungsbereich mehrheitlich der Begriff der *Chancengerechtigkeit* («equity») gegenüber dem Begriff *Chancengleichheit* durchgesetzt hat. Mit der Chancengerechtigkeit soll erreicht werden, dass die Schüler ihr Begabungspotenzial voll ausschöpfen können und die Fähigkeit entwickeln, eigenständig zu handeln. Damit sollen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Alter, Herkunft, Religion, sozialem Status oder von körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung ökonomische und soziale Chancen eröffnet werden. Gerade weil die Schüler unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, lässt sich eine Chancengleichheit im absoluten Sinne des Begriffs ohnehin nicht erreichen.

2.2 Beantwortung der konkreten Fragen

1. *Gibt es im Kanton Schwyz Erhebungen, welche die familiären Hintergründe bei der Entscheidung für die weiterführende Schule darstellen?*

Die jährlich publizierte Bildungsstatistik des Kantons Schwyz gibt Auskunft darüber, wie viele Schülerinnen und Schüler weiterführende Schulen besuchen. Erhebungen, welche die familiären Hintergründe bei der Entscheidung über die weiterführenden Schulen darstellen, werden nicht erstellt.

2. *Ist die Regierung bereit, die Wirkung von den skizzierten Mentorenprogrammen oder ähnlichen Programmen zu testen?*

Die erwähnten Mentorenprogramme sind dem Regierungsrat bekannt. Die Arbeit der meist auf freiwilliger Basis arbeitenden Mentorinnen und Mentoren ist begrüssenswert.

Die in der Interpellation geäusserten Vermutungen, dass die in Studien untersuchten sozioökonomischen Muster auch im Kanton Schwyz spielen, kann der Regierungsrat weder bestätigen noch verneinen. Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass sich die Mentorenprogramme an eine vergleichsweise kleine Zielgruppe richten. Er sieht in der Konkretisierung der in der Bildungsstrategie 2025

festgehaltenen Zielsetzung einer frühen Förderung (siehe Beantwortung der Frage 4) ein grösseres Wirkungspotenzial als in den Mentorenprogrammen. Von einem Testen der Programme sieht der Regierungsrat daher ab.

3. *Plant der Regierungsrat in den nächsten zwei Jahren die Übertrittskriterien von der Primar- zur Sekundarstufe anzupassen, damit die Chancengleichheit stärker gefördert wird (z.B. Streichung der Gymnasiums-Aufnahmeprüfung)?*

Der Erziehungsrat beauftragte das Amt für Volksschulen und Sport (AVS), Vorschläge zur Anpassung der strukturellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Beurteilungsstrukturen auszuarbeiten. Er hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 den von der AVS-Projektgruppe ausgearbeiteten Schlussbericht zu den Beurteilungsstrukturen zur Kenntnis genommen und das Bedürfnis nach einer Neufassung des Promotionsreglements anerkannt. Im ersten Halbjahr 2021 wird bei den involvierten Akteuren eine Vernehmlassung zur Neufassung des Promotionsreglements durchgeführt. Geplant ist, dass der Erziehungsrat im Sommer 2021 definitiv über das neue Reglement entscheiden wird. Die Neufassung des Promotionsreglements beinhaltet auch die Regelung des Übertritts von der Primarschule in die Sekundarstufe I.

In Bezug auf die Bedingungen für den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II (Eintritt in eine Mittelschulbildung - Gymnasium und Fachmittelschule) müssen die Schüler gemäss § 15 des Mittelschulgesetzes vom 20. Mai 2009 (MSG, SRSZ 623.110) das Anforderungsprofil einer Mittelschulbildung erfüllen und über eine überdurchschnittliche und auf Selbstständigkeit beruhende Lernbereitschaft verfügen, die es ihnen erlaubt, die Bildungsziele der Mittelschultypen zu erreichen. Die grundsätzlichen Bildungsziele sind in § 2 des MSG festgehalten, nämlich eine umfassende Allgemein- und Persönlichkeitsbildung als Vorbereitung auf das Studium an einer Hochschule oder einer anderen Bildungsinstitution auf der Tertiärstufe sowie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft. Ob diese Anforderungen beim Eintritt in ein Gymnasium oder eine Fachmittelschule erreicht sind, muss mit einem entsprechenden Auswahlverfahren überprüft werden. Gemäss § 16 Abs. 1 des MSG sind alle im Kanton wohnhaften Schüler zum Eintritt in eine Mittelschule berechtigt, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen. Diese sind in den entsprechenden Aufnahmereglementen für das Gymnasium und die Fachmittelschule definiert. Das Aufnahmeverfahren im Kanton Schwyz beinhaltet ein zweifaches Verfahren. Es besteht je hälftig aus einer Beurteilung der Abgeberstufe und einer Aufnahmeprüfung. Somit werden beide Bildungsstufen (die Sekundarstufe I und die Mittelschulstufe) gleichermassen in die Verantwortung genommen. Die Erstellung der Aufnahmeprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, eine paritätisch zusammengesetzte Gruppe von Lehrpersonen beider Stufen. Das Verfahren ist sehr differenziert, indem die Leistungen der Schüler aus der Abgeberstufe (Sek. I) sowie diejenigen bei der Aufnahmeprüfung (Abnehmerstufe d. h. Mittelschulen) gleichermassen berücksichtigt und gewichtet werden. Damit wird einerseits die Chancengerechtigkeit gewährt (die Bedingungen des Aufnahmeverfahren sind für jeden Schüler gleich), andererseits aber auch dem Anliegen einer wirksamen Selektion Rechnung getragen. Im schweizerischen Bildungsbericht 2018 wird nachgewiesen, dass Aufnahmeverfahren, welche eine Prüfung enthalten, eine grössere Gewähr bieten, dass Schüler, welche nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügen, die Selektion beim Übertritt ins Gymnasium nicht schaffen, womit die Selektion ihr Ziel erreicht.

Die Bestehensquote des Aufnahmeverfahrens für den Eintritt in die Gymnasien liegt zurzeit bei durchschnittlich deutlich über 70 % und ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Aufnahmeverfahren hat sich insgesamt bewährt. Der Regierungsrat sieht daher zumindest kurzfristig – also in den nächsten zwei Jahren – keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf. Ein solcher ergibt sich allenfalls in Zusammenhang mit dem nationalen Projekt «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität», insbesondere wenn grundsätzliche Parameter des Maturitätsanerkennungsreglements geändert werden sollten. Die Umsetzung in den Kantonen, unter Beachtung der üblichen Übergangsfristen, wird jedoch nicht vor 2025 erfolgen.

4. *Mit welchen zusätzlichen Massnahmen könnte der Regierungsrat die Chancengleichheit im Kanton Schwyz zusätzlich wirksam fördern?*

Im Zusammenhang mit der Frage nach zusätzlichen Massnahmen, welche die Chancengleichheit (bzw. besser die Chancengerechtigkeit) fördern, verweist der Regierungsrat auf die Bildungsstrategie 2025, in der explizit festgehalten wird, dass «Integration vor Separation» zu setzen ist. Zudem erarbeitet das AVS zurzeit die Konzeption für eine kantonale Strategie im Bereich der frühen Sprachförderung. Beide Massnahmen beinhalten die in der Interpellation aufgeworfene Fragestellung, sind aber auf eine grössere Zielgruppe ausgerichtet.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

